

An den Landrat

Glarus, 6. Dezember 2011

Memorialsantrag Mieterinnen- und Mieterverband Kanton Glarus "Mietrechtsverfahren kostenlos"; Zulässig- und Erheblicherklärung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Memorialsantrag

Der Memorialsantrag des Mieterinnen- und Mieterverbandes des Kantons Glarus ging am 10. November 2011 ein. Er fordert mit einer Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) unentgeltliche Miet- und Pachtrechtsverfahren:

Artikel 19^a (neu)

In Verfahren aus Miete und Pacht vor der Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse sowie vor Gerichtsbehörden werden den Parteien keine Prozesskosten auferlegt.

Der Memorialsantrag will das EG ZPO ändern, um Miet- und Pachtrechtsverfahren kostenlos (Gerichtskosten und Parteientschädigungen) zu machen (s. auch Beilage). – Verfahren vor der Mietschlichtungsstelle sind heute kostenlos, vor Gericht jedoch nicht.

2. Vorgaben der Zulässigkeitsprüfung

Der Regierungsrat übermittelt die eingereichten Memorialsanträge mit seiner Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit innert drei Monaten dem Landrat, welcher darüber entscheidet und gegebenenfalls über die Erheblichkeit beschliesst (Art. 59 Abs. 1 und 2 KV). Ein Memorialsantrag kann jeden Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt; er darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, wenn er nicht eine Verfassungsänderung betrifft, der Kantonsverfassung widerspricht (Art. 58 Abs. 2 KV). Der Antrag kann in der Form der allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden (Art. 58 Abs. 3 KV). Zwischen den einzelnen Teilen des Antrages muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen (Art. 58 Abs. 4 KV).

3. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit

Der Memorialsantrag fordert eine Ergänzung des an der Landsgemeinde 2010 erlassenen EG ZPO. Als ihm entgegenstehendes höherrangiges Recht fallen nur die Bundesverfassung und die Bundeszivilprozessordnung in Betracht. Der Bund stellt es den Kantonen frei, in mietrechtlichen Verfahren auf die Erhebung von Gerichtsgebühren und die Zusprechung von Parteientschädigungen zu verzichten. Andere Kantone kennen eine solche Regelung bereits.

Da sich auch aus der Kantonsverfassung kein Hinderungsgrund entnehmen lässt, erweist sich der Memorialsantrag als rechtlich zulässig.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Memorialsantrag für rechtlich zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu entscheiden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Memorialsantrag